

Satzung

BVD Bundesverband Dentalhandel e. V.

Präambel:

Die Mitglieder des BVD

- wollen einen aktiven Beitrag zur Weiterentwicklung des Dentalhandels leisten,
- wirken mit bei der Entwicklung des BVD zum Kompetenzzentrum für übergreifende Versorgungsstrukturen und -prozesse zum Nutzen des Patienten, des Zahnarztes und des Dental-Labors,
- identifizieren sich mit den Zielen des Verbandes, beteiligen sich aktiv im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Verbandsarbeit und tragen in ihrem Verhalten nach Außen zur Stärkung des Verbandes bei,
- stellen dem Verband Informationen, die für diesen wichtig sind, zeitnah und aktiv zur Verfügung.

Die Ehrenamtsträger des BVD

- sind sich ihrer Vorbildrolle bewusst. Sie stellen das gemeinsame Interesse des Verbandes vor das Interesse Einzelner oder einzelner Gruppierungen,
- verpflichten sich, keine persönlichen bzw. wirtschaftlichen Vorteile aus ihrer Position zu ziehen,
- behandeln vertrauliche Informationen, die sie in bzw. durch ihre Funktion erhalten, mit der gebotenen Vertraulichkeit.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Gliederung des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen „BVD Bundesverband Dentalhandel e. V.“
Er kann diesem Namen erklärende Ergänzungen hinzufügen.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Köln. Der Sitz kann auf Beschluss des Präsidiums verlegt werden.
3. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
4. Der Verband gliedert sich nach Vertriebsformen.

§ 2

Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Ansprüche des Verbandes gegen die Mitglieder ist der Sitz des Verbandes.

§ 3

Zweck des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung der Zusammenarbeit der in der Dental-Branche tätigen Unternehmen und Institutionen sowie die Vertretung der Verbandsmitglieder in betriebsübergreifenden allgemeinen und fachlichen Angelegenheiten.
2. Der Verbandszweck wird unter anderem verwirklicht durch Bildung und Einrichtung von Ausschüssen zu einzelnen Themengebieten des Verbandes, in welche die Mitglieder Vertreter entsenden können.
3. Der Verband hat es sich u. a. zur Aufgabe gemacht, nach eigenem Ermessen in seinem Wirkungskreis stattfindende wettbewerbsrechtliche Verstöße und Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen gerichtlich wie außergerichtlich zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen und ggfs. zu verfolgen bzw. verfolgen zu lassen.
4. Der Verband stellt einen Berufsverband im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes dar. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Insbesondere werden keine Mittel zur Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Einzelkaufleute (Einzelfirmen) sowie Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften sein, die bereit sind und Gewähr dafür bieten, den Zweck des Verbandes gemäß § 3 dieser Satzung nach Kräften zu fördern.

Die Mitglieder des BVD gliedern sich in folgende Gruppen:

- | | |
|-----------|--|
| Gruppe a) | Mitglieder, die Depothandel betreiben (Depothändler), |
| Gruppe b) | Mitglieder, die Versandhandel betreiben (Versandhändler), |
| Gruppe c) | Mitglieder, die als Hersteller/Lieferant überwiegend den Depothandel beliefern (Kooperative) |

2. Depothändler
Mitglied der Gruppe der Depothändler kann werden, wer die nachfolgend unter a) und b) aufgeführten Voraussetzungen erfüllt:

a) Persönliche Voraussetzungen

Eines der aktiv leitenden Organe oder ein Prokurist des Mitglieds muss:

- eine kaufmännische Fachausbildung in der dentalmedizinischen Branche erfolgreich abgeschlossen haben und anschließend mindestens zwei weitere Jahre in der dentalmedizinischen Branche tätig gewesen sein, oder
- ein kaufmännisches, wirtschaftswissenschaftliches, juristisches oder technisches Studium abgeschlossen haben und 12 Monate in der dentalmedizinischen Branche tätig gewesen sein, oder
- ein Studium abgeschlossen haben und durch eine geeignete kaufmännische Zusatzausbildung ergänzt haben, oder

- eine medizinisch-technische Ausbildung mit zusätzlicher kaufmännischer Ausbildung abgeschlossen haben und 12 Monate in der dentalmedizinischen Branche tätig gewesen sei, oder
- eine mindestens dreijährige Tätigkeit in der dentalmedizinischen Branche ausgeübt haben, die nach Inhalt und Umfang den zuvor genannten Anforderungen gleichwertig ist.

b) Voraussetzungen betreffend Leistungsumfang und Unternehmen:

Das Mitglied muss:

- im Handelsregister eingetragen sein, und
- als Händler dentalmedizinische Einrichtungen, Geräte, Materialien, Instrumente und Zähne an Zahnärzte, zahntechnische Laboratorien, Zahn-, Mund- und Kieferkliniken und ähnliche Institute liefern und gegenüber diesem Kundenkreis Beratungsleistungen erbringen, und
- über die für diese Leistungen qualifizierten Mitarbeiter verfügen, und
- in mindestens einem der nachfolgenden Bereiche (aa bis ac) die dort aufgeführten Voraussetzungen erfüllen:

aa) Im Bereich Einrichtung Praxis und Labor muss das Mitglied:

- eine dauerhaft eingerichtete Ausstellung vorhalten, und
- über eine qualifizierte Praxis- und Laborplanungsabteilung verfügen, und
- ein geeignetes Angebot in Hard- und Software einschließlich der entsprechenden Vernetzungstechnik vorhalten, und
- einen eigenen technischen Kundendienst unterhalten, der in den Kundenräumen die gelieferten Produkte montiert und bei Bedarf mit fachgeschultem technischen Personal repariert und
- eine fachliche Beratung im Innen- und Außendienst (Medizinprodukteberater) anbieten.

ab) Im Bereich Material, Instrumente, Zähne muss das Mitglied:

- eine fachliche Beratung im Innen- und Außendienst (Medizinprodukteberater) anbieten und
- Arzneimittel anbieten und hierzu eine Erlaubnis gemäß der Betriebsverordnung für Arzneimittelgroßhandelsbetriebe besitzen und ein dem Umfang eines qualifizierten Unternehmens entsprechendes Sortiment anbieten und
- über ein eigenes Lager mit Dentalbranchen-Logistik verfügen oder einem solchen angeschlossen sein, das mehrheitlich von BVD-Mitgliedern genutzt wird oder von diesen wirtschaftlich genutzt wird.

ac) Im Bereich Beratungsleistungen muss das Mitglied:

- Kundenberatung in den Bereichen Niederlassung, Finanzierung, Organisation und Planung anbieten.

c) Der in den Abschnitten aa) bis ac) aufgeführte Leistungsumfang gilt auch dann als bei dem Mitglied vorhanden, wenn er nicht bei dem Mitglied selbst, sondern durch eine rechtlich eigenständige Person (Leistungserbringer) angeboten wird, sofern:

- das Mitglied gegenüber dem Leistungserbringer weisungsbefugt ist; oder
- das Mitglied an dem Leistungserbringer direkt oder indirekt die Mehrheit der Geschäftsanteile hält oder das Mitglied alleine oder eine Anzahl von Mitgliedern gegenüber dem Leistungserbringer wirtschaftliche Einflussnahmemöglichkeiten ausüben kann.

3. Versandhändler

Mitglied der Gruppe der Versandhändler kann werden, wer die nachfolgend unter a) und b) aufgeführten Voraussetzungen erfüllt:

a) Persönliche Voraussetzungen

Eines der aktiv leitenden Organe oder ein Prokurist des Mitglieds muss:

- eine kaufmännische Fachausbildung in der dentalmedizinischen Branche erfolgreich abgeschlossen haben und anschließend mindestens zwei weitere Jahre in der dentalmedizinischen Branche tätig gewesen sein, oder
- ein kaufmännisches oder wirtschaftswissenschaftliches, juristisches oder technisches Studium abgeschlossen haben und 12 Monate in der dentalmedizinischen Branche tätig gewesen sein, oder
- ein Studium abgeschlossen haben und durch eine geeignete kaufmännische Zusatzausbildung ergänzt haben, oder
- eine medizinisch-technische Ausbildung mit zusätzlicher kaufmännischer Ausbildung abgeschlossen haben und 12 Monate in der dentalmedizinischen Branche tätig gewesen sein, oder
- eine mindestens dreijährige Tätigkeit in der dentalmedizinischen Branche ausgeübt haben, die nach Inhalt und Umfang den zuvor genannten Anforderungen gleichwertig ist.

b) Das Mitglied muss:

- im Handelsregister eingetragen sein, und
- als Versandhändler dentalmedizinische Geräte, Materialien, Instrumente oder Zähne an Zahnärzte, zahntechnische Laboratorien, Zahn-, Mund- und Kieferkliniken und ähnliche Institute beliefern, und
- über die für diese Leistungen qualifizierten Mitarbeiter verfügen, und
- ein dem Umfang eines qualifizierten Unternehmens entsprechendes Sortiment anbieten, und
- über ein eigenes Lager mit Dentalbranchen-Logistik verfügen

c) Der im Abschnitt b) aufgeführte Leistungsumfang gilt auch dann als bei dem Mitglied vorhanden, wenn er nicht bei dem Mitglied selbst, sondern durch eine rechtlich eigenständige Person (Leistungserbringer) angeboten wird, sofern:

- das Mitglied gegenüber dem Leistungserbringer weisungsbefugt ist; und/oder
- das Mitglied an dem Leistungserbringer direkt oder indirekt die Mehrheit hält oder das Mitglied alleine oder eine Anzahl von Mitgliedern gegenüber dem Leistungserbringer wirtschaftliche Einflussnahmemöglichkeiten ausüben kann.

4. Kooperative Mitglieder

Hersteller und Lieferanten von dentalmedizinischen Leistungen, Einrichtungen, Geräten, Materialien, Instrumenten oder Zähnen können Kooperatives Mitglied sein, sofern

- sie überwiegend Lieferpartner des dentalmedizinischen Großhandels sind, und
- ihre Vertriebsleistung überwiegend dem dentalmedizinischen Großhandel übertragen ist, und
- ihre Mitgliedschaft dem Vereinszweck dient.

Kooperatives Mitglied kann nicht sein, wer mehrheitlich einen Direktvertrieb an Kunden des dentalmedizinischen Großhandels unterhält oder betreibt oder eine Vertriebsorganisation unterhält, die diesen Direktvertrieb verfolgt.

5. Mitglied kann auch bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nicht werden,
 - a) wessen Organe oder Gesellschafter sich gleichzeitig als Zahnarzt, Zahntechniker oder zahnärztlicher Helfer betätigen, oder
 - b) wer gesellschaftsrechtlich oder wirtschaftlich mit Dritten verbunden ist, die sich als Zahnarzt, Zahntechniker oder zahnärztlicher Helfer betätigen, oder
 - c) wer gesellschaftsrechtlich oder wirtschaftlich mit Dritten verbunden ist, deren Organe oder Gesellschafter sich als Zahnarzt, Zahntechniker oder zahnärztlicher Helfer betätigen, oder
 - d) wer sich in herabsetzender oder verunglimpfender Weise über den Verband oder eines seiner Mitglieder geäußert hat,
 - e) wer anderweitig die Förderung der Vereinsziele gefährdet.
6. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden und das Vorhandensein der in § 4 Ziff. 2, 3 u. 4 festgelegten Voraussetzungen ersehen lassen. Auf Verlangen des Präsidiums müssen die Angaben durch entsprechende Auskünfte und Unterlagen (Handelsregisterauszug, Gesellschafterliste soweit möglich) ergänzt werden.
7. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit, auf Antrag in geheimer Abstimmung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist das Präsidium nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Aufnahme muss abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die bei bestehender Mitgliedschaft den Ausschluss rechtfertigen (§ 7 Ziff. 1 c).
8. Neu eintretende Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr laut gültiger Beitragsordnung zu zahlen.
9. Die Mitgliedschaft beginnt erst nach der Zahlung der Aufnahmegebühr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Inanspruchnahme der aus der Mitgliedschaft gegebenen Rechte setzt die Erfüllung der Pflichten der Mitgliedschaft voraus. Jedes Mitglied hat Anrecht auf Mitwirkung in den Gremien, die für die jeweilige Gruppe der Mitglieder gemäß § 4 gegründet wurden und Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen beruflichen und fachlichen Angelegenheiten soweit sie in das Aufgabengebiet des Verbandes fallen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) den Verband bei der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Ziele nach Kräften zu unterstützen und jegliche Handlungen zu unterlassen, die zu seinen Zwecken und Zielen in Widerspruch stehen.
 - b) die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Verbandes zu beachten,
 - c) die Verbandsbeiträge pünktlich zu den festgelegten Zeiten sowie in der auf der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe und gemäß der Beitragsordnung zu entrichten,

- d) auf Beschluss des Vorstandes dem Verband Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die er für seine satzungsgemäßen Zwecke benötigt,
- e) unverzüglich und unaufgefordert dem Verband jede Änderung betreffend das Mitglied, seines gewerblichen Tätigkeitsbereiches, seiner Organe, seiner Gesellschafter oder hinsichtlich der wirtschaftlichen oder gesellschaftsrechtlichen Verbindung zu Dritten anzuzeigen, sofern hierdurch ein Verstoß gegen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (insbesondere § 4 Abs. 1 bis 5) zu befürchten ist oder die Änderung anderweitig dem Verbandszweck entgegenstehen könnte,
- f) herabsetzende und verunglimpfende Äußerungen betreffend den Verband oder dessen Mitglieder zu unterlassen.

§ 6

Beiträge

Die Mitgliederversammlung setzt die Beiträge und die erforderlichen Umlagen unter Mitwirkung der jeweils betroffenen Mitgliedergruppen, nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragsordnung fest, welche Bestandteil dieser Satzung wird.

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen, mit Gültigkeit bis zu einer anderweitigen Beschlussfassung.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt des Mitgliedes,
 - b) mit dem Zeitpunkt, in dem die Firma des Mitgliedes erlischt, oder den Geschäftsbetrieb aufgibt, oder ihm rechtskräftig die Fortsetzung des Geschäftsbetriebes untersagt wird,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verband,
2. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres per eingeschriebenem Brief unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Das Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verband ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) wenn ein Mitglied trotz Abmahnung das Ansehen oder die Interessen der dentalmedizinischen Branche, des Verbandes oder eines anderen Mitglieds in grober oder hinterlistiger Weise schädigt oder anderweitig den satzungsmäßigen Zwecken des Verbandes zuwider handelt,
 - b) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den festgesetzten Beitrag nicht bezahlt,
 - c) wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet wird und innerhalb von 6 Monaten nicht aufgehoben worden ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird,

- d) wenn ein Mitglied gegen die mitgliedschaftlichen Pflichten gemäß § 5 Abs. 2 verstößt.
 - e) wenn bei dem Mitglied die in § 4 bestimmten Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr vorhanden sind.
4. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet das Präsidium. Es wird hierüber die Mitgliederversammlung unterrichten.
 5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet die Verpflichtung zur Beitragszahlung:
 - in den Fällen des Abs. 1 a) zum Wirksamkeitszeitpunkt des Austritts,
 - in den Fällen des Abs. 1 b) und c) mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Zeitpunkt der Beendigung bzw. der Ausschluss der Mitgliedschaft fällt.
 6. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
 7. Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden auch alle Ämter, Mandate etc. und Rechte der Mitarbeiter des Mitglieds, es sei denn, dass das Präsidium ausdrücklich eine begründete abweichende Entscheidung trifft.

§ 8

Verbandsorganisation

Die Verbandsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Vorstand
- d) die Gruppe der Depothändler, die Gruppe der Versandhändler sowie die Gruppe der Kooperativen Mitglieder.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen dem Verband angehörenden Mitgliedern. Diese können gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreter, die Mitarbeiter ihres Unternehmens sind, entsenden. Bei rechtsgeschäftlicher Vertretung ist die schriftliche Vollmacht bei der Geschäftsstelle des Verbandes spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Entlastung des Vorstandes und des Präsidiums,
 - b) die Genehmigung der Jahresabrechnung,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - d) Satzungsänderungen,

- e) die Festsetzung der Verbandsbeiträge und der Beitragsordnung sowie erforderlichenfalls die Erhebung von Umlagen nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung,
 - f) die Auflösung des Verbandes
3. Die Jahresabrechnung muss nach Schluss des Verbandsjahres von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand oder Präsidium angehören dürfen, sach- und fachgerecht geprüft werden. Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter erfolgt auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung.
 4. Die Mitgliederversammlung tritt im Bedarfsfall, i. d. R. einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten, oder im Verhinderungsfall durch einen der beiden Vizepräsidenten. Die Frist zur Einberufung der Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Der Präsident, oder in seiner Abwesenheit einer der Vizepräsidenten, leiten die Mitgliederversammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn 30 Prozent der Mitglieder oder eine Mehrheit des Präsidiums dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe der Einberufung verlangen.
 5. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen. Anträge auf Satzungsänderung sowie sonstige Anträge müssen mindestens drei Wochen vor der betreffenden Sitzung bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein. Die Geschäftsstelle des Verbandes hat die ergänzte Tagesordnung eine Woche vor der betreffenden Sitzung den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung solange diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, welche einen der nachfolgend aufgeführten Punkte betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Verfügbarkeit von mindestens 50 % der Stimmrechte:

- Änderung dieser Satzung
- Änderung des Vereinszwecks
- Beitragsänderungen ab 20 %

Die getroffenen Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

2. In der Mitgliederversammlung bestehen folgende Stimmrechte:
 - a) jedes Mitglied der Gruppe der Depothändler hat für jede angefangene Zahl von 20 Beschäftigten eine Stimme, wobei die Anzahl der im Hauptbetrieb und in den Filialen tätigen Beschäftigten insgesamt zugrunde zu legen ist.
 - b) jedes Mitglied der Gruppe der Versandhändler hat für jede angefangene Zahl von 20 Beschäftigten eine Stimme, wobei die Anzahl der im Hauptbetrieb und in den Filialen tätigen Beschäftigten insgesamt zugrunde zu legen ist.

- c) Alle Mitglieder der Gruppe der Kooperativen Mitglieder haben unabhängig von der Anzahl ihrer Mitglieder oder der Anzahl der Beschäftigten zusammen insgesamt 15 Stimmen. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt einheitlich durch den Vorsitzenden der Kooperativen Mitglieder oder im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter.
3. Maßgeblich für die Gesamtzahl der Beschäftigten sind die Angaben im Betriebsfragebogen zum Personalstand im Januar eines jeden Jahres (Stimmrechtsschlüssel). Hinzugezählt werden die Mitarbeiterzahlen bei Neueröffnung von Niederlassungen im laufenden Jahr zum ersten Tag des nächsten Kalendervierteljahrs. Voraussetzung ist die bestätigte Anmeldung beim BVD.
 4. Soweit nicht Regelungen dieser Satzung entgegenstehen, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Dies gilt in Abänderung von § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB auch für die Änderung des Vereinszwecks. Mitglieder, die mit mehr als einem Jahresbeitrag seit Fälligkeit im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.
 5. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Stimmrechte beschlossen werden.
 6. Ein Mitglied kann sich bei der Abstimmung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht ist der Geschäftsstelle des Verbandes spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
 7. Der Präsident oder der an seiner Stelle die Versammlung Leitende entscheidet über die Art der Abstimmung in der Versammlung. Bei Antrag eines Stimmberechtigten muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden.
 8. Über die Beschlüsse einer jeden Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Präsidenten oder dem an seiner Stelle die Versammlung Leitenden auf ihre Richtigkeit geprüft und von ihm und dem Geschäftsführer unterzeichnet und jedem Mitglied zugestellt.
 9. Der Präsident kann im Auftrag des Präsidiums eine schriftliche Abstimmung bei den Mitgliedern durchführen. Über das dabei erzielte Stimmergebnis hat der Präsident den Mitgliedern zu berichten.

§ 11 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) maximal 14 Vertretern der Gruppe der Depothändler,
 - b) dem Vorstand (ist inkludiert in a))
 - c) dem Vorsitzenden der Gruppe der Versandhändler, für welchen im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter teilnimmt,
 - d) dem Vorsitzenden der Gruppe der Kooperativen Mitglieder und dessen Stellvertreter,
 - e) den Sachreferenten, die fallweise themenbezogen eingeladen werden.

2. a) Die Sitzung des Präsidiums wird vom Präsidenten geleitet. Im Fall seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, sind auch diese verhindert, so bestimmt das Präsidium einen Sitzungsleiter.
- b) Im Präsidium hat jedes Mitglied eine Stimme.
- c) Die Sachreferenten haben kein Stimmrecht.
3. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich das Präsidium um den von der entsendenden Mitgliedsgruppe Neugewählten. Findet in dem Jahr der Gruppenwahl keine Vorstandswahl statt, so kann die Gruppenwahl bis zum Jahr der Neuwahl des Vorstandes verschoben werden.
4. Entfallen während der laufenden Amtszeit die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft bei einem Mitglied, das ein Mitglied des Präsidiums stellt, scheidet das entsprechende Mitglied im Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen aus dem Präsidium aus. In diesem Fall muss in der Versammlung der entsprechenden Gruppe eine Nachwahl zum Präsidium erfolgen. Das Präsidium hat nach der Nachwahl erforderlichenfalls zeitnah eine Nachwahl des Präsidenten bzw. eines der Vizepräsidenten oder des Vorstandsmitglieds, bei dem die satzungsgebundenen Voraussetzungen entfallen sind, durchzuführen.
5. Dem Präsidium obliegt es:
 - a) aus seinen eigenen Reihen den Vorstand zu wählen. Einer der fünf sollte in der vorangegangenen Legislaturperiode dem Präsidium angehört haben,
 - b) die Maßnahmen zu bestimmen und die Richtlinien festzulegen, deren Durchführung zur Erfüllung der dem Verband gestellten Aufgaben erforderlich sind,
 - c) über eingebrachte Beratungsgegenstände zu beschließen,
 - d) Arbeitsausschüsse zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben einzusetzen, ihre Zusammensetzung zu regeln und die Leistungen zu bestimmen,
 - e) Sachreferenten für bestimmte Aufgabengebiete zu bestellen,
 - f) über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden, nach Beratung mit der betroffenen Gruppe,
 - g) über die sonstigen ihm gemäß dieser Satzung zugewiesenen Fragen zu entscheiden.
6. Das Präsidium soll zweimal im Jahr zusammentreten. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten oder durch einen der beiden Vizepräsidenten. Die Frist zur Einberufung des Präsidiums beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Der Präsident, oder in seiner Abwesenheit einer der Vizepräsidenten, leiten die Präsidiumssitzung. Eine außerordentliche Präsidiumssitzung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn 30 % der Mitglieder des Präsidiums dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe der Einberufung verlangen.

Die Einberufung des Präsidiums muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Sitzung bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein.

Die Geschäftsstelle hat die ergänzte Tagesordnung den Präsidiumsmitgliedern eine Woche vor der betreffenden Sitzung bekannt zu machen.

7. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn 50 % aller möglichen Stimmrechte in der Versammlung verfügbar sind. Bei Abstimmungen über Wahlen und Beschlüsse entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wahlen in den Präsidiumssitzungen erfolgen in geheimer Abstimmung. Bei einstimmigem Beschluss kann die Abstimmung in diesen Fällen per Akklamation erfolgen. Bei anderen Abstimmungen entscheidet der Vorsitzende über die Art der Abstimmung, wenn nicht die Mehrheit der Anwesenden eine besondere Abstimmung wünscht.
8. Die Mitgliedschaft im Präsidium ist persönlich und wird ehrenamtlich ausgeübt. Mitglied im Präsidium können nur Mitarbeiter oder Geschäftsführer von Mitgliedern sein. Das Präsidium kann mit einfacher Mehrheit schriftlich beschließen, über einen Beratungsgegenstand schriftlich abzustimmen. Über das dabei erzielte Stimmergebnis hat der Präsident die Präsidiumsmitglieder zu unterrichten.
9. Die Frist zur Einberufung des Präsidiums zu Wahlen beträgt zwei Monate. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift. Wahlvorschläge sollen spätestens fünf Wochen vor der entsprechenden Sitzung bei der Geschäftsstelle des Verbands eingereicht werden. Eingegangene Wahlvorschläge werden vier Wochen vor der betreffenden Sitzung von der Geschäftsstelle allen Präsidiumsmitgliedern bekannt gegeben.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) zwei Vizepräsidenten
 - c) maximal zwei weiteren Vorstandsmitgliedern
 - d) den vom Vorstand einstimmig in den Vorstand Kooptierten. Der Vorstand hat das Recht bis zu drei Kooptationen vorzunehmen.
2. Das Präsidium wählt den Vorstand aus seinen eigenen Reihen jeweils für die Dauer von drei Jahren. Die Wahl des Vorstands findet in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres statt, so dass die Wahlperiode vom 2. Halbjahr bis zum 2. Halbjahr des dritten Jahres dauert. Wählbar sind Mitglieder des Präsidiums, die der Gruppe der Depothändler oder der Gruppe der Versandhändler angehören.

Die Wahl ist geheim. Die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Erreicht kein Kandidat die Mehrheit, so entscheidet die Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der größten Stimmzahl. Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Wahl des Präsidenten findet unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Vertreters des Präsidiums, die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes unter Leitung des Präsidenten statt.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt das Präsidium für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.
5. Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch Abstimmung. Bei Abstimmungen über Beschlüsse entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit verfügt der Präsident über eine zusätzliche Stimme. Vom Vorstand Kooptierte haben kein Stimmrecht. Beschlüsse des Vorstandes können, wenn kein Mitglied widerspricht, auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.
6. Dem Vorstand obliegt es für die Erfüllung der dem Verband gestellten Aufgaben Sorge zu tragen, insbesondere:
 - a) den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Präsident und Vizepräsidenten sind einzelvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
 - b) über alle Angelegenheiten des Verbands zu entscheiden, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften anderen Organen vorbehalten sind,
 - c) über kurzfristig zu entscheidende wichtige Fragen zu beschließen,
 - d) den Haushaltsvoranschlag aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen,
 - e) die Jahresabrechnung aufgrund des Berichtes der Rechnungsprüfer festzustellen und der Mitgliederversammlung zur Annahme vorzulegen,
 - f) festzulegen, in welcher Reihenfolge die Vizepräsidenten den Präsidenten vertreten.
7. Die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes erfolgt durch den Präsidenten im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes nach Bedarf, Zeit und Zweckmäßigkeit.
8. Der Präsident hat die Einhaltung dieser Satzung und die Durchführung der Beschlüsse der in § 8 genannten Organe des Verbandes zu überwachen.
9. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt an den Versammlungen der Gruppen teilzunehmen und bei Untätigkeit in den Gruppen Versammlungen einzuberufen.
10. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung sowie alle Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums. Neben dem Präsidenten sind auch die Vizepräsidenten zur Einberufung von Mitgliederversammlungen berechtigt.
11. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten übernehmen die Vizepräsidenten in der festgelegten Reihenfolge die Aufgaben des Präsidenten.
12. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Aufwandsentschädigung, die vom Präsidium zu beschließen ist.

13. Der Vorstand kann im Wege einer Kooptation bis zu drei weitere Personen in seine Arbeit einbinden. Die Kooptierten haben beratende Funktion und kein Stimmrecht.

§ 14

Gruppe der Depothändler

1. Die Gruppe der Depothändler hat die Aufgabe, den Verband bei der Erfüllung des Verbandszweckes durch besondere Pflege der Belange der Depothändler zu unterstützen, indem sie
 - a) durch Abhalten von Versammlungen der Gruppe der Depothändler Gelegenheit zur Aussprache unter den Mitgliedern und ihnen Informationen über die Arbeiten des Vorstandes geben,
 - b) dem Verband bei der Gewinnung und Aufrechterhaltung eines umfassenden und genauen Überblicks über die dentalmedizinischen Bereiche behilflich sind und innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs den Verbandszweck in jeder Weise tatkräftig fördern.
2. Die Aufgaben der Gruppe der Depothändler werden wahrgenommen durch
 - a) die Versammlung der Depothändler
 - b) die Vertreter der Depothändler im Präsidium
3. Die Vertreter der Depothändler im Präsidium werden von der Gruppe der Depothändler aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils bis spätestens zum 30.06. des Jahres, in dem turnusgemäß der Vorstand gewählt wird, so dass die Wahlperiode vom 1. Halbjahr bis zum 1. Halbjahr des dritten Folgejahres gilt. Wählbar sind Mitarbeiter oder Geschäftsführer eines Mitglieds, das der Gruppe der Depothändler angehört.

Für die Vertretung der Mitgliedsfirmen gelten die gleichen Regelungen wie bei der Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 1.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vertreters wird ein Nachfolger für die restliche Amtsdauer nachgewählt.

4. Die Versammlung der Gruppe der Depothändler tritt im Bedarfsfall, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den amtierenden Präsidenten, sollte er der Gruppe der Depothändler angehören. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Einberufung durch einen der Vizepräsidenten, der der Gruppe der Depothändler angehört. Die Frist zur Einberufung der Versammlung der Gruppe der Depothändler beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Das amtierende Vorstandsmitglied, das die Einberufung der Versammlung getätigt hat, leitet die Versammlung. Eine außerordentliche Versammlung der Gruppe der Depothändler ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn 30 Prozent der zur Gruppe gehörenden Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe der Einberufung gegenüber mindestens einem Vertreter der Gruppe im Präsidium verlangen.

Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen. Anträge müssen mindestens drei Wochen vor der betreffenden Sitzung bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein. Die

Geschäftsstelle hat die ergänzte Tagesordnung eine Woche vor der betreffenden Versammlung den Mitgliedern der Gruppe bekannt zu geben.

5. Die Frist für Versammlungen der Gruppe der Depothändler, in welchen Wahlen der Vertreter der Gruppe im Präsidium erfolgen sollen, beträgt zwei Monate. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift. Wahlvorschläge sollen spätestens fünf Wochen vor der entsprechenden Sitzung bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingereicht werden. Eingegangene Wahlvorschläge werden vier Wochen vor der betreffenden Sitzung von der Geschäftsstelle allen Mitgliedern der Gruppe der Depothändler bekannt gegeben.
6. Der Vorstand ist zu den Versammlungen der Gruppe einzuladen.
7. Die Versammlung der Gruppe der Depothändler ist beschlussfähig, wenn 50 % aller Stimmrechte anwesend oder vertreten sind. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse durch Abstimmung. Bei Abstimmungen über Wahlen und Beschlüsse entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. In der Versammlung der Gruppe der Depothändler hat jedes Mitglied für jede angefangene Zahl von 20 Mitarbeitern eine Stimme, wobei die Anzahl der im Hauptbetrieb und in den Filialen tätigen Beschäftigten insgesamt zugrunde zu legen ist.

Maßgeblich für die Gesamtzahl der Beschäftigten sind die Angaben im Betriebsfragebogen zum Personalstand im Januar eines jeden Jahres (Stimmrechtsschlüssel). Hinzugezählt werden die Mitarbeiterzahlen bei Neueröffnung von Niederlassungen im laufenden Jahr zum ersten Tag des nächsten Kalendervierteljahres. Voraussetzung ist die bestätigte Anmeldung beim BVD.

Für den Fall, dass die Stimmrechte einer Mitgliedsfirma/Gesellschaft innerhalb der Depotversammlung mehr als die Summe der Stimmrechte aller übrigen Mitglieder ausmachen, gilt für das eine Mitglied eine Stimmrechtsbeschränkung auf die Summe aller übrigen Mitglieder der Versammlung.

Beispiel: Eine Gesellschaft mit 50 Stimmrechten,
übrige Mitglieder mit 36 Stimmrechten.

Stimmrechtsbeschränkung:

Diese Gesellschaft hat statt 50 Stimmrechten 36 Stimmrechte.

9. Über die Versammlung der Mitglieder der Gruppe der Depothändler ist eine Niederschrift zu fertigen, die die wesentlichen Ereignisse und die gefassten Beschlüsse und Wahlen wiedergibt. Die Niederschrift ist von einem Vertreter der Gruppe im Präsidium zu prüfen und zu unterzeichnen. Die Niederschrift erhält die Geschäftsstelle zeitnah zur direkten Unterrichtung des Vorstands.

§ 15

Gruppe der Versandhändler

1. Die Gruppe der Versandhändler hat die Aufgabe, den Verband bei der Erfüllung des Verbandszweckes durch besondere Pflege der Belange der Versandhändler zu unterstützen, indem sie

- a) durch Abhalten von Versammlungen der Gruppe der Versandhändler Gelegenheit zur Aussprache unter den Mitgliedern und ihnen Informationen über die Arbeiten des Vorstandes geben,
 - b) dem Verband bei der Gewinnung und Aufrechterhaltung eines umfassenden und genauen Überblicks über die dentalmedizinischen Bereiche behilflich sind und innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs den Verbandszweck in jeder Weise tatkräftig fördern.
2. Die Aufgaben der Gruppe der Versandhändler werden wahrgenommen durch
 - a) die Versammlung der Versandhändler
 - b) den Vorsitzenden und den Stellvertreter
 3. Der Vorsitzenden und der Stellvertreter werden von der Gruppe der Versandhändler für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils bis spätestens zum 30.06. des Jahres, in dem turnusgemäß der Vorstand gewählt wird, so dass die Wahlperiode vom 1. Halbjahr bis zum 1. Halbjahr des dritten Folgejahres gilt. Wählbar sind Mitarbeiter eines Mitglieds, das der Gruppe der Versandhändler angehört.

Für die Vertretung der Mitgliedsfirmen gelten die gleichen Regelungen wie bei der Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 1.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorsitzenden wird ein Nachfolger für die restliche Amtsdauer nachgewählt.

4. Versammlung der Gruppe der Versandhändler tritt im Bedarfsfall, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden der Gruppe der Versandhändler. Die Frist zur Einberufung der Versammlung der Gruppe der Versandhändler beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Der Vorsitzende der Gruppe der Versandhändler leitet die Versammlung. Eine außerordentliche Versammlung der Gruppe der Versandhändler ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn 30 Prozent der zur Gruppe gehörenden Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe der Einberufung verlangen.

Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen. Anträge müssen mindestens drei Wochen vor der betreffenden Sitzung bei dem Vorsitzenden eingegangen sein. Der Vorsitzende hat die ergänzte Tagesordnung eine Woche vor der betreffenden Versammlung den Mitgliedern der Gruppe bekannt zu geben.

5. Die Frist für Versammlungen der Gruppe der Versandhändler in welchen Wahlen erfolgen sollen, beträgt zwei Monate. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift. Wahlvorschläge sollen spätestens fünf Wochen vor der entsprechenden Sitzung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Eingegangene Wahlvorschläge werden vier Wochen vor der betreffenden Sitzung vom Vorsitzenden allen Mitgliedern der Gruppe der Versandhändler bekannt gegeben.
6. Aufgaben des Vorsitzenden und des Stellvertreters sind:
 - die Versammlung der Gruppe einzuberufen,
 - dafür Sorge zu tragen, dass die Aufgaben der Gruppe wahrgenommen werden,
 - den Vorstand rechtzeitig, umfassend und ausreichend zu informieren,
 - den Vorstand über die Geschäftsstelle zu den Versammlungen einzuladen.

7. Die Versammlung der Gruppe der Versandhändler ist beschlussfähig, wenn 50 % aller Stimmrechte verfügbar sind. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse durch Abstimmung. Bei Abstimmungen über Wahlen und Beschlüsse entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
8. Über die Versammlung der Mitglieder der Gruppe der Versandhändler ist eine Niederschrift zu fertigen, die die wesentlichen Ereignisse und die gefassten Beschlüsse und Wahlen wiedergibt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu prüfen und zu unterzeichnen. Die Niederschrift erhält die Geschäftsstelle zeitnah zur direkten Unterrichtung des Vorstands.

§ 16

Gruppe der Kooperativen Mitglieder

1. Die Gruppe der Kooperativen Mitglieder hat die Aufgabe, den Verband bei der Erfüllung des Verbandszweckes durch besondere Pflege der Beziehungen zwischen Dentalfachhandel und Kooperativen Mitgliedern zu unterstützen, indem sie
 - a) durch Abhaltung von Versammlungen der Gruppe Gelegenheit zur Aussprache unter den Mitgliedern und ihnen Informationen über die Arbeiten des Vorstandes gibt
 - b) dem Verband bei der Gewinnung und Aufrechterhaltung eines umfassenden Überblicks über die dentalmedizinischen Bereiche behilflich sind und innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs den Verbandszweck in jeder Weise tatkräftig fördern.
2. Die Aufgaben der Gruppe der Kooperativen Mitglieder werden wahrgenommen durch
 - a) die Versammlung der Kooperativen Mitglieder
 - b) den Beirat
 - c) den Vorsitzenden für den Bereich Einrichtung und den Vorsitzenden für den Bereich Material
3. Der Vorsitzende für den Bereich Einrichtung und der Vorsitzende für den Bereich Material werden von der Gruppe der Kooperativen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils bis spätestens zum 30.06. des Jahres, in dem turnusgemäß der Vorstand gewählt wird, so dass die Wahlperiode vom 1. Halbjahr bis zum 1. Halbjahr des dritten Folgejahres gilt. Wählbar sind Mitarbeiter eines Mitglieds, das der Gruppe der Kooperativen Mitglieder angehört. Die Gruppe der Kooperativen entscheidet ebenfalls durch Wahl, welcher der Vorsitzenden als Vorsitzender und welcher als Stellvertreter in das Präsidium entsandt wird.

Für die Vertretung der Mitgliedsfirmen gelten die gleichen Regelungen wie bei der Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 1.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorsitzenden wird ein Nachfolger für die restliche Amtsdauer nachgewählt.

4. Die Versammlung der Gruppe der Kooperativen tritt im Bedarfsfall, mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch einen der Vorsitzenden der Kooperativen Mitglieder. Die Frist zur Einberufung der Versammlung der Gruppe der Kooperativen beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Der als Vorsitzender in das Präsidium entsandte Vorsitzende der Kooperativen Mitglieder leitet die Versammlung. Eine außerordentliche Versammlung der Gruppe der Kooperativen ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn 30 % der zur Gruppe gehörenden Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe der Einberufung verlangen.

Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen. Anträge müssen mindestens drei Wochen vor der betreffenden Sitzung bei einem der Vorsitzenden eingegangen sein. Die Vorsitzenden haben die ergänzte Tagesordnung eine Woche vor der betreffenden Sitzung den Mitgliedern der Gruppe bekannt zu geben.

5. Die Frist für die Versammlung der Gruppe der Kooperativen, in welchen Wahlen erfolgen sollen, beträgt zwei Monate. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift. Wahlvorschläge sollen spätestens fünf Wochen vor der entsprechenden Versammlung bei einem der Vorsitzenden eingereicht werden. Eingegangene Wahlvorschläge werden vier Wochen vor der betreffenden Sitzung von den Vorsitzenden allen Mitgliedern der Gruppe bekannt gegeben.
6. Aufgaben der beiden Vorsitzenden sind:
 - die Versammlungen der Gruppe einzuberufen,
 - die Sitzungen des Beirates einzuberufen,
 - den Vorstand rechtzeitig, umfassend und ausreichend zu informieren,
 - den Vorstand über die Geschäftsstelle zu den Versammlungen einzuladen.
7. Die Versammlung der Gruppe ist beschlussfähig, wenn 50 % aller Stimmrechte verfügbar sind. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse durch Abstimmung. Bei Abstimmungen über Wahlen und Beschlüsse entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
8. Die Stimmrechte der Kooperativen Mitglieder werden im Präsidium von dem als Vorsitzenden dorthin entsandten ausgeübt.
9. Über die Versammlung der Mitglieder der Gruppe der Kooperativen Mitglieder ist eine Niederschrift zu fertigen, die die wesentlichen Ereignisse und die gefassten Beschlüsse und Wahlen wiedergibt. Die Niederschrift ist von einem der beiden Vorsitzenden zu prüfen und zu unterzeichnen. Die Niederschrift erhält die Geschäftsstelle zeitnah zur direkten Unterrichtung des Vorstands.
10. Die Gruppe der Kooperativen Mitglieder wählt weiterhin je zwei Vertreter aus den Bereichen Material und Einrichtung in einen Beirat. Die Vorsitzenden der Bereiche Material und Einrichtung gehören diesem Beirat ebenfalls an.
11. Aufgaben des Beirats der Kooperativen Mitglieder sind:
 - dafür Sorge zu tragen, dass die Aufgaben der Gruppe wahrgenommen werden,
 - Vorbereitung der Sitzungen der Gruppe der Kooperativen Mitglieder,
 - Vorbereitung der Präsidiumssitzungen,
 - Erarbeiten der gemeinsamen Themen der beiden Gruppen.

§ 17

Geschäftsführung des Verbandes

1. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer hat nach den Anweisungen des Vorstandes die laufenden Geschäfte zu führen.
2. Er ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle und für die ordnungsgemäße Erledigung der den Angestellten unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich.
3. Der Geschäftsführer ist zur Mitgliederversammlung, zu den Präsidiumssitzungen, zu den Vorstandssitzungen sowie zu den Versammlungen der Gruppe der Depothändler, Versandhändler und der Gruppe der Kooperativen Mitglieder einzuladen.
4. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, bei den Beratungen der Organe die rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkte, die einer Beschlussfassung entgegenstehen, vorzutragen.
5. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht Mitglied ist, teilzunehmen.
6. Der Geschäftsführer ist zu streng unparteiischer Geschäftsführung verpflichtet.
7. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand berufen.
8. Der Geschäftsführer hat bei allen wichtigen oder grundsätzlichen Angelegenheiten die Entscheidungen des Vorstandes einzuholen. Von allen wichtigen und grundsätzlichen Vorgängen hat der Geschäftsführer den Vorstand zu unterrichten.
9. Der Geschäftsführer erhält Bank- sowie Postvollmacht. Er ist besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die zuständigen Behörden in Kraft.

§ 19

Verwendung des Verbandsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Verbandsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Dentalhandels.

Köln, den 11.05.2014

Lutz Müller
Präsident

Barbara Kienle
Geschäftsführerin